	Bekanntmachung	Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
21. Dezember 2024

Satzung der Stadt Ibbenbüren zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 17. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Ibbenbüren zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) — 323 v. H.

 b) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B: Wohngrundstücke) — 651 v. H.

 c) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B: Nichtwohngrundstücke) — 1172 v. H.

2. Gewerbesteuer — 481 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Satzung der Stadt Ibbenbüren vom 17. Dezember 2024 zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 17. Dezember 2024

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer